

# Bundesgesetzblatt <sup>1589</sup>

Teil I

Z 5702

---

**1995**                      **Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1995**                      **Nr. 61**

---

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 95	<b>Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – RpfAnpG</b> ..... FNA: 105-11 GESTA: C30	1590
7. 12. 95	<b>Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG)</b> ..... FNA: neu: 2129-29 GESTA: N4	1591
7. 12. 95	Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) ..... FNA: neu: 7104-7; 7104-3	1602
8. 12. 95	Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes ..... FNA: neu: III-19-4-1	1609
8. 12. 95	Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin ..... FNA: neu: 806-21-1-194; 806-21-1-55	1610
8. 12. 95	Verordnung über die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin ..... FNA: neu: 806-21-1-195; 806-21-1-95	1624

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1632
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33, Nr. 34, Nr. 35 und Nr. 36 .....	1633
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1636

---

## Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – RpflAnpG

Vom 7. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verwendung von Richtern,  
die nicht Richter auf Lebenszeit  
bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden

(1) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern findet bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 die Beschränkung nach § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes keine Anwendung. Wird ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß mindestens ein Richter auf Lebenszeit bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei der Entscheidung mitwirken. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) In diesen Ländern dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 auch bei den Oberlandesgerichten, den Obergerichtsverwaltungsgerichten und den Landessozialgerichten Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden. Bei diesen Gerichten darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags mitwirken.

(3) Abweichend von § 102 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung können in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 zu berufsrichterlichen

Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes neben den ständigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts auch andere Richter für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.“

2. In § 7 Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 21c letzter Satzteil“ durch die Angabe „§ 21c Abs. 2 letzter Satzteil“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „andere Richter“ die Wörter „auf Lebenszeit“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 darf in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 bei den Landgerichten auch ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags ein Jahr nach seiner Ernennung den Vorsitz in einer mit einem Richter besetzten Kammer führen oder in anderen Kammern den Vorsitzenden vertreten.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe c und d tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind  
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Dezember 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Gesetz  
zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93  
des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung  
gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem  
für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung  
(Umweltauditgesetz – UAG)**

Vom 7. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche

**Teil 2**

**Zulassung von  
Umweltgutachtern und Umwelt-  
gutachterorganisationen sowie Aufsicht;  
Beschränkung der Haftung, Verwendungs-  
verbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik**

**Abschnitt 1**

**Zulassung**

- § 4 Anforderungen an Umweltgutachter
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Unabhängigkeit
- § 7 Fachkunde
- § 8 Fachkenntnisbescheinigung
- § 9 Zulassung als Umweltgutachter
- § 10 Zulassung als Umweltgutachterorganisation
- § 11 Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise
- § 14 Zulassungsregister

**Abschnitt 2**

**Aufsicht**

- § 15 Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisations- und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen
- § 16 Anordnung, Untersagung
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung
- § 18 Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 19 Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen
- § 20 Aufsichtsverfahren

**Abschnitt 3**

**Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß**

- § 21 Aufgaben des Umweltgutachterausschusses
- § 22 Mitglieder des Umweltgutachterausschusses
- § 23 Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses
- § 24 Widerspruchsausschuß
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Geschäftsstelle
- § 27 Rechtsaufsicht

**Abschnitt 4**

**Zuständigkeit**

- § 28 Zulassungsstelle
- § 29 Aufsicht über die Zulassungsstelle

**Abschnitt 5**

**Beschränkung  
der Haftung, Verwendungsverbote  
für Teilnahmeerklärungen und Graphik**

- § 30 Beschränkung der Haftung
- § 31 Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

**Teil 3**

**Registrierung  
geprüfter Betriebsstandorte, Kosten,  
Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

**Abschnitt 1**

**Registrierung geprüfter Betriebsstandorte**

- § 32 Standortregister
- § 33 Eintragung in das Standortregister
- § 34 Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen
- § 35 Registrierungsverfahren

**Abschnitt 2**

**Kosten und Bußgeldvorschriften**

- § 36 Kosten
- § 37 Bußgeldvorschriften

**Abschnitt 3**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 Inkrafttreten

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, insbesondere dadurch, daß

1. unabhängige, zuverlässige und fachkundige Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zugelassen werden,
2. eine wirksame Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen ausgeübt wird und
3. Register über die geprüften Betriebsstandorte geführt werden.

(2) Sofern Ergebnisse der Umweltprüfung freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung in Jahresabschlüsse oder Lageberichte oder Konzernabschlüsse oder Konzernlageberichte aufgenommen werden, bleibt die Verantwortung des Abschlußprüfers nach den §§ 322, 323 des Handelsgesetzbuchs unberührt.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausüben, sowie Unternehmen, die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen wurden.

(2) Umweltgutachter im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind oder die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht zugelassen sind.

(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind, sowie Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht als Umweltgutachterorganisationen zugelassen sind.

**§ 3****Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nichtgewerbliche Bereiche durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen; hierzu gehören insbesondere Unternehmen des Handels sowie des öffentlichen Dienstleistungsbereichs, soweit diese auf Grund ihrer Tätigkeit und privatrechtlichen Organisationsform nicht bereits Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten für die einbezogenen Bereiche entsprechend.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Texte der Teilnahmeerklärung nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ergänzt oder durch andere Texte ersetzt werden, soweit dies für die Verwendung und das Verständnis der Teilnahmeerklärungen in der Öffentlichkeit erforderlich ist.

**Teil 2**

**Zulassung  
von Umweltgutachtern und  
Umweltgutachterorganisationen  
sowie Aufsicht; Beschränkung der  
Haftung, Verwendungsverbote für  
Teilnahmeerklärungen und Graphik**

**Abschnitt 1****Zulassung****§ 4****Anforderungen an Umweltgutachter**

(1) Umweltgutachter besitzen die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde, wenn sie die in den §§ 5 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Die Tätigkeit als Umweltgutachter ist keine gewerbsmäßige Tätigkeit.

(3) Umweltgutachter müssen der Zulassungsstelle bei Antragstellung eine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angeben. Nachträgliche Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift sind der Zulassungsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Änderung anzugeben.

(4) Umweltgutachter haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Umweltgutachter“ zu führen, Frauen können die Berufsbezeichnung „Umweltgutachterin“ führen. Die Berufsbezeichnung darf nicht führen, wer keine Zulassung nach § 9 besitzt.

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen der §§ 5 bis 7 zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zweck näher bestimmen.

## § 5

**Zuverlässigkeit**

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. wegen Verletzung der Vorschriften
  - a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Konkursdelikte, gemeingefährliche Delikte und Umweltdelikte,
  - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
  - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
  - d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
  - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
  - a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
  - b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
5. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.

## § 6

**Unabhängigkeit**

(1) Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. neben seiner Tätigkeit als Umweltgutachter
  - a) Inhaber eines Unternehmens oder der Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerb-

lichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,

- b) Angestellter eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
  - c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,
  - d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
  3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne daß deren Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltgutachter durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist.
- (3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltgutachter für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.

## § 7

**Fachkunde**

(1) Die erforderliche Fachkunde besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,
2. ausreichende Fachkenntnisse über
  - a) Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung,
  - b) betriebliches Management,
  - c) betriebsbezogene Umweltangelegenheiten,
  - d) technische Zusammenhänge zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt, und

- e) einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes,
3. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

(3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn in den gewerblichen oder nichtgewerblichen Unternehmensbereichen (Unternehmensbereichen), für die die Zulassung beantragt ist,

1. eine Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt und
2. Aufgaben in leitender Stellung oder als Selbständiger mindestens acht Jahre hauptberuflich wahrgenommen wurden.

## § 8

### Fachkenntnisbescheinigung

(1) Wer für einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gutachterliche Tätigkeiten auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wahrnimmt, ohne selbst als Umweltgutachter zugelassen zu sein, muß die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit entsprechend den §§ 5 und 6 erfüllen. Er muß die Fachkundanforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllen und auf mindestens einem der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fachgebiete diejenigen Fachkenntnisse besitzen, die für die Wahrnehmung gutachterlicher Tätigkeiten in einem oder mehreren Unternehmensbereichen erforderlich sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist von der Zulassungsstelle über Art und Umfang der nachgewiesenen Fachkenntnisse eine Bescheinigung zu erteilen, die erkennen läßt, auf welchen Fachgebieten und für welche Unternehmensbereiche die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen (Fachkenntnisbescheinigung). Sie gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet.

## § 9

### Zulassung als Umweltgutachter

(1) Die Zulassung als Umweltgutachter ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn der Antragsteller die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und den §§ 5 bis 7 erfüllt. Die Zulassung ist auch auf Unternehmensbereiche zu erstrecken, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt,

1. wenn er im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Personen angestellt hat, die für diese Unternehmensbereiche
  - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder

c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen, und

2. wenn er sicherstellt, daß die in der Nummer 1 Buchstabe b und c genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

In dem Zulassungsbescheid sind die Unternehmensbereiche genau zu bezeichnen, für die der Umweltgutachter selbst die erforderliche Fachkunde besitzt und auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 erstreckt.

(2) Soweit sich die Zulassung auf Unternehmensbereiche erstreckt, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt, gestattet die Zulassung eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Personen; insbesondere sind Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen von diesen Personen mitzuzeichnen.

(3) Die Zulassung umfaßt die Befugnis, gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen.

## § 10

### Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, daß

1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer

a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) aus Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen und mindestens einem Umweltgutachter besteht,

2. im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte für die Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt ist,

a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder

c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen,

3. sichergestellt ist, daß die in der Nummer 2 genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können,

4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen,

5. kein wirtschaftlicher, finanzieller oder sonstiger Druck die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen können; § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten nur in denjenigen Unternehmensbereichen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen. In dem Zulassungsbescheid ist genau zu bezeichnen, für welche Unternehmensbereiche die Umweltgutachterorganisation über die erforderlichen fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 verfügt.

(3) Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten von fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und c nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet; die genannten Personen müssen mitzeichnen.

(4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die zugelassene Umweltgutachterorganisation hat die Bezeichnung „Umweltgutachter“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Die Bezeichnung darf in die Firma oder den Namen nicht aufgenommen werden, wenn keine Zulassung nach Absatz 2 erteilt ist.

## § 11

### Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Fachkunde des Umweltgutachters wird in einer mündlichen Prüfung von einem Prüfungsausschuß der Zulassungsstelle festgestellt. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis e genannten Fachgebiete und
2. praktische Probleme aus der Berufsarbeit eines Umweltgutachters.

(3) Der Prüfungsgegenstand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insoweit beschränkt, als der Antragsteller für bestimmte Fachgebiete Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 vorgelegt hat.

(4) Für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Verfahren nach Absatz 1, einschließlich Wiederholungsprüfungen,
2. Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 und

3. Kriterien für die Anerkennung von Lehrgängen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen nach § 13 näher regeln sowie

4. schriftliche Prüfungen allgemein oder für bestimmte Fachgebiete oder für bestimmte Unternehmensbereiche als unselbständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren vorschreiben und nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfungen treffen, soweit mündliche Prüfungen, anerkannte Lehrgänge und anerkannte sonstige Qualifikationsnachweise zur Feststellung der erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausreichen.

## § 12

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist unselbständiger Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren. Über den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf ihrem Fachgebiet ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes verfügen.

(3) Die Zulassungsstelle wählt die Prüfer für die einzelnen Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren aus der Prüferliste des Umweltgutachterausschusses (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) aus und bestimmt den Vorsitzenden. Die Prüfer müssen jeweils die erforderliche Fachkunde für diejenigen Unternehmensbereiche und Fachgebiete besitzen, für die die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung im Einzelfall beantragt ist. Der Prüfer für das Fachgebiet „Recht“ muß zusätzlich die Befähigung zum Richteramt haben. Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß jeweils als Umweltgutachter zugelassen sein.

## § 13

### Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise

(1) Die Zulassungsstelle kann Lehrgänge als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkennen, wenn diese den Anforderungen der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses inhaltlich und methodisch entsprechen und mit einer schriftlichen Prüfung abschließen. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist während eines Zeitraums von drei Jahren seit der Ausstellung als Fachkenntnisnachweis gültig.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise auf den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sollen von der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses als gleichwertige Fachkenntnisnachweise in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren erbracht worden sind. Die Anerkennungsentscheidung kann befristet werden.

## § 14

**Zulassungsregister**

(1) Die Zulassungsstelle führt ein Zulassungsregister für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen. Das Zulassungsregister enthält Name, Anschrift sowie Gegenstand der Zulassungen und Bescheinigungen der eingetragenen Personen und Organisationen. Die Zulassungsstelle übermittelt halbjährlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine fortgeschriebene Liste der eingetragenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Diese Liste, ergänzt um die registrierten Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen, ist gleichzeitig dem Umweltgutachterausschuß, den zuständigen obersten Landesbehörden und der Stelle nach § 32 Abs. 2 zuzuleiten.

(2) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen.

## Abschnitt 2

## Aufsicht

## § 15

**Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen**

(1) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind von der Zulassungsstelle in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 weiterhin vorliegen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,

1. Zweitschriften der von ihnen (mit)gezeichneten
  - a) Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,
  - b) Berichte an die Unternehmensleitung,
  - c) für gültig erklärte Umwelterklärungen und
  - d) Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

im Sinne des Anhangs III Buchstabe B Nr. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren,
2. die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluß haben können,
3. sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten,

4. auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
5. bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

(3) Umweltgutachter, Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sowie Inhaber von Lehrgangsbeseinigungen und sonstigen Qualifikationsnachweisen sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(4) Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 erforderlich ist.

## § 16

**Anordnung, Untersagung**

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die Zulassungsstelle die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen treffen.

(2) Die Zulassungsstelle kann insbesondere die Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig untersagen, wenn Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen

1. unter Verstoß gegen die Pflichten nach Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzutreffenden Angaben und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften am Standort, für gültig erklärt haben,
2. die Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 nicht ordnungsgemäß erfüllt haben oder
3. eine vollziehbare Anordnung der Zulassungsstelle nicht befolgt haben.

Die Untersagung hat zu unterbleiben oder ist wieder aufzuheben, sobald die Pflichten und Anordnungen nach Satz 1 erfüllt sind oder bei nachträglicher Unmöglichkeit keine Wiederholungsgefahr eines Rechtsverstoßes besteht.

## § 17

**Rücknahme und Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung**

(1) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Zulassung oder die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung hätte versagt werden müssen.

(2) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind zu widerrufen, wenn

1. der Umweltgutachter oder der Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung

- a) eine Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht aufgegeben hat,
  - b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 5 Abs. 2 Nr. 3),
  - c) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),
2. die Umweltgutachterorganisation die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr erfüllt und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand nicht herbeigeführt hat.

Die Zulassung ist teilweise zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind.

(3) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung können, außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, widerrufen werden, wenn

- 1. der Umweltgutachter keine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angegeben hat (§ 4 Abs. 3),
- 2. bei der Durchführung von Begutachtungsaufträgen im Einzelfall ein Abhängigkeitsverhältnis zum auftraggebenden Unternehmen oder zum Betriebsprüfer des Standortes oder Weisungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 zwischen den begutachtenden Personen bestanden und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist.

### § 18

#### **Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind, haben der Zulassungsstelle ihre gutachterliche Tätigkeit im Bundesgebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet und bei Umweltgutachtern auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Zulassungsstelle muß in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate nach Zugang der Anzeige überprüfen, ob die Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität im Bundesgebiet vorgenommener Begutachtungen erfolgen. § 15 Abs. 2 und 4 und § 16 gelten entsprechend.

### § 19

#### **Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen**

Wer nicht die erforderliche Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder eine gültige Lehrgangsbescheinigung oder einen sonstigen Qualifikationsnachweis im Sinne des

§ 13 besitzt, darf eine Umwelterklärung nicht nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für gültig erklären oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnen.

### § 20

#### **Aufsichtsverfahren**

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt und Umfang der Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie das Verfahren für Aufsichtsmaßnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck näher regeln.

### Abschnitt 3

#### **Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß**

### § 21

#### **Aufgaben des Umweltgutachterausschusses**

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Umweltgutachterausschuß gebildet. Der Umweltgutachterausschuß hat die Aufgabe,

- 1. Richtlinien für die Auslegung und Anwendung der §§ 4 bis 18 und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen zu erlassen,
- 2. eine Prüferliste für die Besetzung der Prüfungsausschüsse der Zulassungsstelle zu führen,
- 3. Empfehlungen für die Besetzung des Widerspruchsausschusses mit Beisitzern auszusprechen,
- 4. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten zu beraten.

Die Richtlinien nach Satz 2 Nr. 1 sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Umweltgutachterausschuß erhält von der Zulassungsstelle halbjährlich einen Bericht über Umfang, Inhalt und Probleme der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit. Insbesondere ist zu berichten über

- 1. die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen,
- 2. die Praktikabilität und den Anpassungsbedarf erlassener Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und
- 3. den Regelungsbedarf durch neue Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

Der Umweltgutachterausschuß kann von der Zulassungsstelle Berichte zu besonderen Fragen anfordern.

### § 22

#### **Mitglieder des Umweltgutachterausschusses**

- (1) Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind
- 6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen,
  - 4 Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,
  - 2 Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,

- 1 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
- 4 Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
- 2 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
- 3 Vertreter der Gewerkschaften,
- 3 Vertreter der Umweltverbände.

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften und der Umweltverbände sowie der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

### § 23

#### **Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses**

(1) Der Umweltgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bedarf.

(2) Der Umweltgutachterausschuß wählt den Vorsitzenden und vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Zu ihnen muß jeweils ein Vertreter der Unternehmen, der Umweltgutachter, der Verwaltung, der Gewerkschaften und der Umweltverbände gehören.

(3) Der Umweltgutachterausschuß beschließt

1. in Angelegenheiten nach § 13 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl,
2. in Angelegenheiten der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl und
3. in sonstigen Fällen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 24

#### **Widerspruchsausschuß**

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Widerspruchsausschuß gebildet. Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht dem Umweltgutachterausschuß angehören. Sie müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und Beamte in der Umweltverwaltung des Bundes sein.

(3) Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Unternehmensbereiche, die schwerpunktmäßig durch einen Widerspruch berührt werden, zu den Sitzungen des Widerspruchsausschusses heranzuziehen.

### § 25

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Der Widerspruch ist vor Erlaß des Widerspruchsbescheides mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann von der mündlichen Erörterung abgesehen werden. Im übrigen ist das Widerspruchsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens enthalten. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

(2) Soweit der Widerspruch gegen Entscheidungen der auf Grund des § 28 beliehenen Zulassungsstelle erfolgreich ist, sind die Aufwendungen des Widerspruchsführers nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von dem privaten Rechtsträger der Zulassungsstelle zu erstatten.

### § 26

#### **Geschäftsstelle**

Für die Arbeit des Umweltgutachterausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden des Umweltgutachterausschusses.

### § 27

#### **Rechtsaufsicht**

(1) Der Umweltgutachterausschuß steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Ausschußtätigkeit, insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie kann schriftliche Berichte und Aktenvorlage fordern.

(3) Beschlüsse nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse des Umweltgutachterausschusses beanstanden und nach vorheriger Beanstandung aufheben. Wenn der Umweltgutachterausschuß Beschlüsse oder sonstige Handlungen unterläßt, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderten Handlungen im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen, wenn die Anordnung vom Umweltgutachterausschuß nicht befolgt worden ist.

(4) Wenn die Aufsichtsmittel nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde den Umweltgutachterausschuß auflösen. Sie hat nach Eintritt der

Unanfechtbarkeit der Auflösungsanordnung unverzüglich neue Mitglieder gemäß § 22 Abs. 8 zu berufen. Sie braucht vorgeschlagene Personen nicht zu berücksichtigen, die Mitglieder des aufgelösten Ausschusses waren.

#### Abschnitt 4 Zuständigkeit

##### § 28 Zulassungsstelle

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts mit den Aufgaben der Zulassungsstelle durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu beleihen, wenn deren Bereitschaft und Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben gegeben sind.

##### § 29 Aufsicht über die Zulassungsstelle

Die nach § 28 beliehene Zulassungsstelle steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3.

#### Abschnitt 5 Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

##### § 30 Beschränkung der Haftung

Auf die Schadensersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, findet § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

##### § 31 Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

(1) Die Verwendung einer der Teilnahmeerklärungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist verboten

1. für Standorte, die nicht in das Standortregister eingetragen sind oder deren Eintragung gestrichen oder vorübergehend aufgehoben ist,
2. in der Produktwerbung oder auf einem Erzeugnis oder auf einer Verpackung.

(2) Eine Graphik nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.

### Teil 3 Registrierung geprüfter Betriebs- standorte, Kosten, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Abschnitt 1 Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

##### § 32 Standortregister

(1) Die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, insbesondere die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 festgelegten Aufgaben, werden den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Aufsichtsmaßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes getroffen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern benennen durch schriftliche Vereinbarung eine gemeinsame Stelle, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am Ende eines jeden Jahres ein fortgeschriebenes Verzeichnis der registrierten Betriebsstandorte übermittelt. Das Verzeichnis ist gleichzeitig der Zulassungsstelle und dem Umweltgutachterausschuß zuzuleiten; die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten einen das jeweilige Land betreffenden Auszug aus diesem Verzeichnis.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können schriftlich vereinbaren, daß die übrigen von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde.

(4) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Standortregister einzusehen.

##### § 33 Eintragung in das Standortregister

(1) Die für eine Eintragung in das Standortregister nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erforderliche Glaubhaftmachung, daß der Standort alle Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt, ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation verantwortlich gezeichnet ist oder
2. die Personen, die die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder ihrer Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung des geprüften Standortes erforderlich ist.

Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Satzes 1 ist es nicht erforderlich, daß die Personen, die die Umwelterklärung für gültig erklärt haben, bei demselben Umweltgutachter angestellt sind oder derselben Umweltgutachterorganisation angehören; Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen können auch auf Grund gesonderter Vereinbarungen im Rahmen einzelner Begutachtungsaufträge zusammenwirken.

(2) Vor der Eintragung eines Standortes gibt die registerführende Stelle den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Hält die Umweltbehörde einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort für gegeben und bestreitet das betroffene Unternehmen diesen Rechtsverstoß, so ist die Entscheidung über die Eintragung bis zur Klärung zwischen Umweltbehörde und Unternehmen auszusetzen.

### § 34

#### **Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen**

Bevor die registerführende Stelle die Eintragung eines Standortes

1. auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort streicht oder
2. auf Grund des Artikels 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen eines Verstoßes gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort vorübergehend aufhebt,

ist dem betroffenen Unternehmen und der zuständigen Umweltbehörde auf Grund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet das Unternehmen mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 und macht es glaubhaft, daß die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für das Unternehmen führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt.

### § 35

#### **Registrierungsverfahren**

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können das Verfahren für die Eintragung und Streichung von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen und für die vorübergehende Aufhebung von Eintragungen im Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Satzung näher regeln, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde eines Landes bedarf. Die Satzungen gelten auch für Unternehmen, die nicht Mitglied einer Kammer sind.

## **Abschnitt 2**

### **Kosten und Bußgeldvorschriften**

#### **§ 36**

##### **Kosten**

(1) Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses die Höhe der Gebühren nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden ermächtigt, für Amtshandlungen der registerführenden Stelle die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde. § 35 Satz 2 findet Anwendung.

#### **§ 37**

##### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Berufsbezeichnung führt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Bezeichnung in die Firma oder den Namen aufnimmt,
4. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 eine Zweitschrift nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 die Zulassungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 3, zuwiderhandelt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 19 eine Umwelterklärung für gültig erklärt oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnet,
10. einer Rechtsverordnung nach § 20 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
11. entgegen § 31 eine Teilnahmeerklärung oder eine Graphik verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4, 7, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**Abschnitt 3**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 38**

**Übergangsvorschriften**

(1) Von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3, § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und § 36 Abs. 2 kann bereits vor der Einsetzung des Umweltgutachterausschusses Gebrauch gemacht werden.

(2) Bei bestehenden Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 10 Abs. 1 Nr. 1 während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 keine Anwendung. In diesem Fall muß in den Zulassungsbescheid der Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden, daß die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 nachträglich innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind.

(3) Von den Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 5 kann während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 abgesehen werden, wenn eine ausreichende Zahl geeigneter Prüfer nicht vorhanden ist.

(4) Ein Zulassungsbescheid, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde eines Landes erlassen wurde, wird sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung auf Grund des § 28 oder, falls inzwischen ein neuer Zulassungsantrag bei der Zulassungsstelle gestellt wurde, mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Zulassungsantrag unwirksam. Die Zulassungsstelle kann in diesem Fall von einer mündlichen Prüfung nach § 12 absehen, wenn eine den Anforderungen des § 12 entsprechende Prüfung bereits in dem vorangegangenen Prüfungsverfahren durchgeführt wurde.

(5) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu Ende zu führen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 39**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Dezember 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Verordnung  
über das Bewachungsgewerbe  
(Bewachungsverordnung – BewachV)**

**Vom 7. Dezember 1995**

Auf Grund des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, und des Artikels 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

**Abschnitt 1**

**Unterrichtungsverfahren**

**§ 1**

**Zweck, Betroffene**

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

(2) Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befaßt sind,
3. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen und
4. sonstige Unselbständige, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung beschäftigt werden sollen.

**§ 2**

**Zuständige Stelle**

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Sie können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen.

**§ 3**

**Verfahren**

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muß über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung hat für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens 40 und für Personen im Sinne der Nummer 4 mindestens 24 Unterrichtsstunden zu dauern.

Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Mehrere Personen können gemeinsam unterrichtet werden, wobei höchstens 30 Teilnehmer zulässig sind.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, daß die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist.

**§ 4**

**Anforderungen**

Die Unterrichtung umfaßt für alle Arten des Bewachungsgewerbes insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
5. Umgang mit Menschen und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Bei der Unterrichtung von Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind die Sachgebiete der Anlage 2 und bei denjenigen der Nummer 4 die Sachgebiete der Anlage 3 zugrunde zu legen.

**§ 5**

**Anerkennung anderer Nachweise**

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

1. Geprüfte Werkschutzfachkraft nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232),
2. Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin aufgrund von Rechtsvorschriften, die von Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind.

(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens 3jährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.

**Abschnitt 2****Haftpflichtversicherung,  
Haftungsbeschränkung****§ 6****Haftpflichtversicherung**

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. für Personenschäden                        | 2 Millionen Deutsche Mark, |
| 2. für Sachschäden                            | 500 000 Deutsche Mark,     |
| 3. für das Abhandenkommen<br>bewachter Sachen | 30 000 Deutsche Mark,      |
| 4. für reine Vermögensschäden                 | 25 000 Deutsche Mark.      |

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen.

**§ 7****Haftungsbeschränkung**

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 6 Abs. 2 Satz 1) beschränken, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden.

**Abschnitt 3****Verpflichtungen  
bei der Ausübung des Gewerbes****§ 8****Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

**§ 9****Beschäftigung und  
Meldung von Wachpersonen,  
gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern**

Der Gewerbetreibende darf mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vorlegen, beschäftigen. Er hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde durch Übersendung je einer Kopie eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und der in Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Satz 2 gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen. Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Personen im Sinne der Sätze 1 und 3 unter Angabe des Beschäftigungsbegins bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.

**§ 10****Dienstanweisung**

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. Die Dienstanweisung muß den Hinweis enthalten, daß die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstanweisung muß ferner bestimmen, daß die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schußwaffe führen darf und jeden Gebrauch der Schußwaffe unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanweisung sowie der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

**§ 11****Ausweis**

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. Der Ausweis muß Namen und Vornamen der Wachperson sowie Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, mit Lichtbild und Unterschrift der Wachperson versehen und vom Gewerbetreibenden, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Der Ausweis muß so beschaffen sein, daß er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

## § 12

**Dienstkleidung**

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, daß sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und daß keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.

## § 13

**Behandlung der Waffen  
und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch**

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Schußwaffen und der Munition verantwortlich. Die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition darf er Wachpersonen für den Gebrauch im befriedeten Besitztum gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Waffengesetzes nur überlassen, wenn diese die sonst an den Erwerb von Waffen und Munition gestellten Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Eignung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes) erfüllen und die für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zuständige Behörde bestätigt hat, daß keine Versagungsgründe nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes vorliegen. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schußwaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine seiner Wachpersonen im Wachdienst von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## § 14

**Buchführung und Aufbewahrung**

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Der Gewerbetreibende hat über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Darüber hinaus hat er folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

1. gemäß § 9 Satz 1 über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Einstellung von Wachpersonen,
2. gemäß § 11 Abs. 3 über die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises,
3. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 über die Überlassung und Rückgabe von Schußwaffen und Munition.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln:

1. Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1,
2. Verpflichtungserklärung des Wachpersonals nach § 8,

3. Nachweise über Zuverlässigkeit und Unterrichtung von Wachpersonen nach § 9 Satz 1 sowie Meldung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Satz 2 bis 4,
4. Dienstanweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Empfangsbescheinigung nach Abs. 2,
5. Vordruck eines Ausweises nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Verzeichnis nach Abs. 2,
6. behördliche Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2,
7. Anzeige über Schußwaffengebrauch nach § 13 Abs. 2.

(4) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind bis zum Schluß des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

## § 15

**Auskunft und Nachschau**

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Grundstücken sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## Abschnitt 4

**Ordnungswidrigkeiten**

## § 16

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 8 eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpflichtet,
3. entgegen § 9 Satz 1 eine Person mit der Bewachung beschäftigt,
4. entgegen § 9 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder Satz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 einer Wachperson die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen oder Munition überläßt,
8. entgegen § 13 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 14 Abs. 4 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
11. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme nicht gestattet.

Abschnitt 5  
Schlußvorschriften

§ 17

**Übergangsvorschrift**

(1) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, sowie Personen im Sinne der Nummer 4, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, daß sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben den Unterrichtsnachweis innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erbringen.

§ 18

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2, am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 außer Kraft. § 2 Abs. 2 tritt am 1. Juni 1996 in Kraft, gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der bisherigen Bewachungsverordnung außer Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 2)

**Bescheinigung  
über die Unterrichtung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 Gewerbeordnung**

Herr

Frau .....

Fräulein

(Name und Vorname)

geboren am .....

in .....

wohnhaf in .....

ist in der Zeit vom .....

bis .....

von der Industrie- und Handelskammer .....

als

- Selbständiger\*)

- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person\*)

- Betriebsleiter\*)

- Unselbständiger\*)

über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden und ist mit ihnen vertraut.

Die Unterrichtung umfaßte insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

.....  
(Ort und Datum)

(Unterschrift)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Sachgebiete  
für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe  
Bewachungsgewerbetreibende (40 Unterrichtsstunden)**

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
  - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
  - Pflichten der Unternehmer nach
    - o §§ 14, 34a GewO
    - o der Bewachungsverordnung
    - o dem Bundesdatenschutzgesetz

insgesamt etwa 9 Unterrichtsstunden
2. Bürgerliches Gesetzbuch
  - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden

insgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen
  - einzelne Straftatbestände (z. B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
  - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
  - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schußwaffen, Schlagstöcke, Sprays usw.)

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68)  
insgesamt etwa 8 Unterrichtsstunden
5. Umgang mit Menschen
  - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
  - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
  - Konflikt/Streß (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
  - Richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik
  - Mechanische Sicherheitstechnik
  - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
  - Brandschutz

insgesamt etwa 8 Unterrichtsstunden

**Anlage 3**  
(zu § 4)**Sachgebiete**  
**für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe**  
**Bewachungspersonal (24 Unterrichtsstunden)**

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
  - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
  - § 34a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnunginsgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden
2. Bürgerliches Gesetzbuch
  - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werdeninsgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen
  - einzelne Straftatbestände (z. B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
  - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
  - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO)
  - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schlagstöcke, Sprays usw.)insgesamt etwa 4 Unterrichtsstunden
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68)  
insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden
5. Umgang mit Menschen
  - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
  - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
  - Konflikt/Streß (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
  - Richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)insgesamt etwa 4 Unterrichtsstunden
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik
  - Mechanische Sicherungstechnik
  - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
  - Brandschutzinsgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden

**Verordnung  
zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes**

**Vom 8. Dezember 1995**

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bis 7 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

**§ 1**

**Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes**

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bezeichnete Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1995

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin\*)**

**Vom 8. Dezember 1995**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Buchbinder/Buchbinderin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Buchbinder/Buchbinderin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Einzel- und Sonderfertigung,
2. Buchfertigung (Serie),
3. Druckweiterverarbeitung (Serie)

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**§ 4**

**Berufsfeldbreite Grundbildung  
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufs mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Schneiden,
7. Falzen,
8. Sammeln und Zusammentragen,
9. Heften und Binden,
10. Kleben,
11. Verpacken und Versandfertigtmachen,
12. Transportieren und Lagern.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung:
  - a) Broschüren herstellen,
  - b) Bücher herstellen,
  - c) Prägen und Stanzen,

- d) Ausstattungstechniken anwenden,
  - e) Bücher instandsetzen,
  - f) buchbinderische Sonderarbeiten durchführen;
2. in der Fachrichtung Buchfertigung (Serie):
- a) Buchblock herstellen,
  - b) Decken fertigen,
  - c) Bücher als Endprodukt fertigen,
  - d) Qualitätssicherung,
  - e) Verpacken und Versandfertig machen;
3. in der Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie):
- a) Akzidenzarbeiten durchführen,
  - b) Broschüren mit Sonderausstattung fertigen,
  - c) Sonderprodukte herstellen,
  - d) Qualitätssicherung,
  - e) Verpacken und Versandfertig machen.

### § 6

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 7

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 8

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 2 Buchstabe a bis f, laufender Nummer 3 Buchstabe a und b, laufender Nummer 4 Buchstabe a und b, laufender Nummer 5 Buchstabe a und laufender Nummer 6 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufs-

schulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und zwei Arbeitsproben durchführen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer klebegebundenen Broschur und
2. nach Wahl des Prüflings
  - a) Herstellen eines Deckenbandes oder
  - b) maschinelles Herstellen einer rückstichgehefteten Broschur aus mindestens zwei Bogenteilen auf dem Sammelhefter.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Festlegen des Arbeitsablaufs für ein Produkt,
2. Ein- und Umstellen von zwei Buchbindereimaschinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsverfahren,
4. Produkte der Buchbinderei und der Druckweiterverarbeitung,
5. Materialwirtschaft,
6. berufsbezogene Informationstechnik,
7. Rechtschreibung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 10

#### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 18 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und zwei Prüfungsstücke anfertigen.

1. In der Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung kommen insbesondere in Betracht:
  - a) als Arbeitsproben:
    - aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen oder Geräten der Einzel- und Sonderfertigung sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
    - bb) Durchführen manueller buchbinderischer Tätigkeit anhand eines vorgegebenen Produkts,
    - cc) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges;

- b) als Prüfungsstücke:
- aa) Herstellen eines Buchs aus den Produktgruppen Franzband, Gewebeband oder Papierband,
  - bb) Ausführen einer einfachen Buchinstandsetzung,
  - cc) Anfertigen einer buchbinderischen Sonderarbeit.

Die Arbeitsproben sollen mit 40 vom Hundert und die Prüfungsstücke sollen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

2. In der Fachrichtung Buchfertigung (Serie) kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
- aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen der Buchfertigung (Serie)
- sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
- bb) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges einschließlich Materialbedarfsberechnung,
  - cc) Messen und Prüfen,
  - dd) Herstellen eines Falzmusters mit technischen Angaben für ein vorgegebenes Produkt;

b) als Prüfungsstücke:

- aa) Herstellen eines Fertigungsmusters für einen industriellen Deckenband,
- bb) Herstellen eines Fertigungsmusters für eine Broschur mit besonderer Ausstattung.

Die Arbeitsproben sollen mit 60 vom Hundert und die Prüfungsstücke sollen mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

3. In der Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie) kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
- aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen der Druckweiterverarbeitung (Serie)
- sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
- bb) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges einschließlich Materialbedarfsberechnung,
  - cc) Messen und Prüfen,
  - dd) Herstellen eines Falzmusters mit technischen Angaben für ein vorgegebenes Produkt,
  - ee) Personalisieren, Adressieren, Versandfertig machen;

b) als Prüfungsstücke:

- aa) Herstellen eines Fertigungsmusters für die Druckweiterverarbeitung,
- bb) Herstellen einer maschinell gefertigten klebegebundenen Broschur.

Die Arbeitsproben und die Prüfungsstücke sollen mit je 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozial-

kunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
- c) Druckweiterverarbeitungskriterien, Verarbeitungsfähigkeit,
- d) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
- e) buchbinderische und druckweiterverarbeitungstechnische Verfahrenswege,
- f) buchbinderische Fertigungstechniken,
- g) Broschuren- und Buchherstellung in Einzel- und Serienfertigung,
- h) Herstellung von Sonderprodukten,
- i) rechnergestützte Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Zahlen- und Maßsysteme,
- b) Material- und Energieverbrauch, Flächenberechnungen,
- c) Kosten, Fertigungszeiten, Maschinenleistungen;

3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:

Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung              | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder vom 15. Juli 1977 (BGBl. I S. 1241) vorbehaltlich des § 11 außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage**  
 (zu § 6)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin**
**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtendzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen b) Druckerzeugnisse nach Druckweiterverarbeitungs-kriterien beurteilen c) Materialbedarf ermitteln	5		
6	Schneiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Material für den Schneidvorgang vorbereiten b) Schneideinrichtung bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Schneideinrichtung pflegen und warten	10		
7	Falzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Falzmuster herstellen b) Material vorbereiten und handhaben c) Falzmaschine oder Falzaggregat bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Falzmaschine oder Falzaggregat pflegen und warten	10		
8	Sammeln und Zusammentragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Fertigungsmuster herstellen und auf Vollständigkeit prüfen b) Material vorbereiten und handhaben c) Sammeleinrichtungen bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Zusammentrageeinrichtungen bedienen und den Produktionsablauf überwachen e) Sammel- oder Zusammentrageeinrichtungen pflegen und warten	10		
9	Heften und Binden (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) Heftmaschinen auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen b) Material vorbereiten und handhaben c) Heftmaschinen und Klebebindeeinrichtungen pflegen und warten	6		
10	Kleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)	a) Materialien produktbezogen auswählen, vorbereiten und handhaben b) Klebearbeiten manuell und gerätetechnisch ausführen c) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11)	a) Verpackungsmaterialien auftrags-, produktbezogen und umweltschonend auswählen, vorbereiten und handhaben b) Produkte für die Verpackung vorbereiten	3		
12	Transportieren und Lagern (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)	a) geeignete innerbetriebliche Transportmittel aus- wählen und führerscheinfreie Transportmittel gemäß geltender Bestimmungen handhaben b) Produkte material- und transportgerecht lagern c) Sicherheitsvorschriften beachten	2		

**II. Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) Produkte auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen c) Verfahrensweg und Materialfluß dem Arbeitsauftrag entsprechend festlegen d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen e) Muster nach vorgegebenen Daten herstellen		5	
2	Schneiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Schneideinrichtung auswählen und einrichten b) Schneideinrichtung programmunterstützt einrichten c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) ablaufbedingte Störungen erkennen und beseitigen e) Schneidwerkzeug wechseln f) Schneideinrichtung pflegen und warten		6	
3	Falzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Falzmuster auf Verarbeitungsfähigkeit und auf Einhaltung der Vorgaben prüfen b) Falzmaschine oder Falzaggregat vorbereiten und einrichten		8	
		c) Standardzusatzeinrichtungen einstellen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben f) Falzmaschine oder Falzaggregat pflegen und warten			2
4	Sammeln und Zusammentragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Sammel- und Zusammentrageinrichtungen einrichten b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen		6	
		c) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben d) Sammel- oder Zusammentrageinrichtungen pflegen und warten			4
5	Heften und Binden (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) Klebebindeeinrichtung auftragsbezogen vorbereiten und bedienen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Sonderheft- und Sonderbindetechniken ausführen c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben e) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			5
6	Kleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)	a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge produktbezogen auswählen, bedienen und einsetzen, dabei Vorprodukte berücksichtigen		3	
		b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen c) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			5
7	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11)	a) Produkte versandgerecht verpacken, dabei die Versandvorgaben berücksichtigen b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen			3
8	Transportieren und Lagern (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)	Abfälle nach Materialien und Sorten getrennt lagern und entsorgen			2

**III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen**

**A. Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Produkte planen und den Fertigungsablauf nach ergonomischen und rationellen Gesichtspunkten organisieren b) betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Daten erfassen c) Fertigungskosten sowie Verbrauchsmaterial nach Menge, Gewicht und Preis errechnen			2
2	Broschüren herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kartonbroschüren in verschiedenen Ausführungen herstellen b) Steifbroschüren herstellen			3
3	Bücher herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Bucheinbände in unterschiedlicher Ausführung, mit tiefem oder flachem Falz unter Verwendung von Papier, Gewebe, Leder, Pergament und anderen Materialien, herstellen b) RAL-Vorschriften bei der Anfertigung von Bibliothekseinbänden anwenden			16
4	Prägen und Stanzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Satz für Rücken- und Deckelprägung herstellen b) Prägepresse oder Prägeapparat einrichten und bedienen c) mit unterschiedlichen Werkzeugen stanzen			4
5	Ausstattungstechniken anwenden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) einfache Handvergoldung oder Blinddruck auf Rücken und Deckel herstellen b) Kapitale in verschiedenen Techniken gestalten c) Buchschnitte in verschiedenen Ausführungen anbringen d) Buntpapiere in verschiedenen Techniken herstellen			6
6	Bücher instandsetzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Schäden feststellen und dokumentieren b) Vorgehensweise unter Berücksichtigung der vorgefundenen Techniken und Materialien festlegen c) Instandsetzung durchführen			6
7	Buchbinderische Sonderarbeiten durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Pläne, Landkarten, Zeichnungen, Bilder und Fotos im Ganzen oder in Teilen aufziehen und kaschieren b) Mappen, Kästen, Ordner, Schuber, Kassetten oder Etuis in verschiedenen Ausführungen herstellen c) Passepartouts herstellen d) Bilder oder Objekte einrahmen e) Produkte nach Kundenwünschen entwickeln, gestalten und herstellen f) gestalterische Elemente wie Schrift, Form und Farbe anwenden			15

## B. Fachrichtung Buchfertigung (Serie)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Druckbogen und Material auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen und beurteilen</li> <li>b) Verfahrensweg und Materialfluß entsprechend der in den Auftragsunterlagen beschriebenen Einbandart festlegen</li> <li>c) programm- und systembezogene Arbeitsvorbereitung ausführen</li> <li>d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und Umweltverträglichkeit auswählen und anwenden</li> <li>e) Materialbedarf ermitteln, Material entsprechend der betrieblichen Vorgaben anfordern, dabei den Zeitpunkt des Materialbedarfs festlegen</li> <li>f) Fertigungsmuster herstellen</li> </ul>			8
2	Buchblock herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien produktbezogen auswählen, vorbereiten und handhaben</li> <li>b) Vorsatz kleben, Bogenteile durch Einstecken, Umliegen und Einkleben vorrichten</li> <li>c) Fadenheft- und Klebebindemaschine einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen</li> <li>d) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen</li> <li>e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen</li> <li>f) Fertigungsstörungen erkennen und beheben</li> <li>g) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten</li> </ul>			10
3	Decken fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien überprüfen, vorbereiten und handhaben</li> <li>b) Material unter Berücksichtigung der Materialeigenschaft, der Qualitätsanforderung und des sparsamen Materialverbrauchs zuschneiden</li> <li>c) Buchdeckenautomat auftragsbezogen unter Berücksichtigung des Musterbands einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen</li> <li>d) Zwischenlagerung material- und produktgerecht beurteilen und auswählen</li> <li>e) Prägepresse einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen</li> <li>f) Prägewerkzeug auf Eignung beurteilen, fachgerecht einsetzen und lagern</li> <li>g) Decken in Sonderausführungen herstellen</li> <li>h) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen</li> <li>i) Fertigungsstörungen erkennen und beheben</li> <li>k) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten</li> </ul>			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Bücher als Endprodukt fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Materialien entsprechend der im Auftrag vorgesehenen Ausstattung auswählen, vorbereiten und handhaben b) Materialeigenschaften, Wechselwirkungen und Unverträglichkeiten erkennen und berücksichtigen c) Bücher mit Grundausstattung fertigen d) Buchfertigungslinie auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen e) Werkzeuge und Formstücke je nach Rückenform und Funktion auswählen f) Bücher mit erweiterter Ausstattung fertigen g) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen h) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen i) Fertigungsstörungen erkennen und beheben k) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			14
5	Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Produkte fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Maschineneinstellungen korrigieren b) Prüfprotokolle führen c) rechnergestützte Kontroll- und Steuereinrichtungen einstellen und bedienen, Betriebsdaten erfassen d) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen			4
6	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Verpackungsmaterialien auftrags- und produktbezogen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit auswählen, vorbereiten und handhaben b) Verpackungsmaschinen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben f) Maschinen und Geräte pflegen und warten g) Produkte für den Versand vorbereiten und bereitstellen, dabei die im Auftrag beschriebenen Versandanweisungen berücksichtigen h) Materialien und Produkte fachgerecht unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und des Materialverhaltens lagern			4

## C. Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen prüfen und Auftragsbeschreibung erfassen b) Auftragsunterlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen c) programm- und systembezogene Arbeitsvorbereitung ausführen d) Produkte auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen e) Materialfluß dem Arbeitsauftrag entsprechend festlegen f) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und Umweltverträglichkeit auswählen und anwenden g) Materialbedarf ermitteln, Material entsprechend der betrieblichen Vorgaben anfordern, dabei den Zeitpunkt des Materialbedarfs festlegen h) Muster nach vorgegebenen Daten herstellen			6
2	Akzidenzarbeiten durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) an der Schneidemaschine verschiedene Schneidvorgänge programmunterstützt ausführen b) verschiedene Trenntechniken auftragsbezogen ausführen c) Akzidenzprodukte auftragsbezogen herstellen, insbesondere durch Falzen, Zusammentragen, Bohren, Rillen, Perforieren, Stanzen, Heften, Binden, Leimen, Fälzeln und Beschneiden d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben f) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			8
3	Broschuren mit Sonderausstattung fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Drahtheftmaschinen auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen b) Sammelheftanlagen rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Zusatzeinrichtungen einrichten und bedienen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben f) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Fadenheft- oder Fadensiegelmaschine rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen h) Klebebindeanlage rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen i) Zusatzeinrichtungen einrichten und bedienen k) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen l) Fertigungsstörungen erkennen und beheben m) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			12
4	Sonderprodukte herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Zusatzprodukte auftragsbezogen zuführen b) Endprodukte adressiert, personalisiert und zielgruppenorientiert herstellen c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) Fertigungsstörungen erkennen und beheben e) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			8
5	Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Produkte fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Maschineneinstellungen korrigieren b) Prüfprotokolle führen c) rechnergestützte Kontroll- und Steuereinrichtungen einstellen und bedienen, Betriebsdaten erfassen d) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen			4
6	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Verpackungsmaterialien auftrags- und produktbezogen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit auswählen, vorbereiten und handhaben b) Verpackungsmaschinen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Zwischenprodukte produktionsbezogen stapeln sowie für die weitere Verwendung termingerecht bereitstellen und der Produktion zuführen d) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen f) Fertigungsstörungen erkennen und beheben g) Maschinen und Geräte pflegen und warten h) Produkte für den Versand vorbereiten und bereitstellen, dabei die im Auftrag beschriebenen Versandanweisungen berücksichtigen i) Materialien und Produkte fachgerecht unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und des Materialverhaltens lagern			4

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin\*)**

**Vom 8. Dezember 1995**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
4. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. fachbezogene Rechtsvorschriften anwenden,
6. Reinigen und Desinfizieren,

7. technische Einrichtungen, Verfahrenstechnik,
8. mikrobiologische und technisch-analytische Grundlagen,
9. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beurteilen, lagern und einsetzen,
10. Malz herstellen,
11. Würze gewinnen, kühlen und klären,
12. Bier vergären, lagern und reifen,
13. Bier filtrieren,
14. Bier abfüllen und verpacken,
15. Ausschank und Produktpflege.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 8 Buchstabe a bis d, laufender Nummer 11 Buchstabe e bis g, laufender Nummer 12 Buchstabe h bis i und laufender Nummer 14 Buchstabe d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereiten und Bedienen von Produktionsgefäßen und -mitteln unter Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
2. Handhaben von Meßgeräten,
3. Feststellen der Wasserhärte,
4. Bezeichnen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
5. Durchführen einer Jodprobe,
6. Bedienen von Flaschenabfüllanlagen und Einsetzen von Testflaschen,
7. Bedienen von Faß- oder Keg-Abfüllanlagen und Einsetzen eines Kontrollfassens oder -kegs,
8. Prüfung der Konzentration von Reinigungslösungen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Reinigung und Desinfektion in der Brauerei,
2. Rohstoffe und deren produktgerechte Lagerung,
3. Verfahren der Wasseraufbereitung,
4. Schrotten des Malzes,
5. Vorgänge beim Maischen,
6. Abläutern der Würze,
7. Kochen der Würze,
8. Behandlung der Bierhefe,
9. Flächen- und Volumenberechnungen, Prozent- und Mischungsrechnung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden acht Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
2. Herstellen von Malz,
3. Gewinnen, Kühlen und Klären der Würze,
4. Vergären der Würze,
5. Lagern und Reifen des Bieres,
6. Filtrieren des Bieres,
7. Abfüllen des Bieres,
8. Ausschank und Produktpflege.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Rohstoffe unter Berücksichtigung qualitätsbeeinflussender Faktoren,
  - b) Verfahren der Malzherstellung, Würzegewinnung, Gärung und Lagerung sowie Filtration und Abfüllung,
  - c) Kriterien für die Beurteilung von Bier,
  - d) Einrichtungen der Energieversorgung,
  - e) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - f) betriebstypische Unfallquellen und Arbeitsschutzmaßnahmen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
  - b) Ausbeute-, Schwand- und Verschnittberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin vom 17. September 1981 (BGBl. I S. 1025) vorbehaltlich des § 10 außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Rohstoffbeschaffung, Be- und Verarbeitung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern d) Qualitätssicherungssysteme des Ausbildungsbetriebes erläutern e) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden nennen f) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Sozialversicherungsträgern, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen g) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden f) persönliche Schutzausrüstung handhaben und Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Gefahren, die von Chemikalien, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren und explosiven Stoffen ausgehen, beschreiben</li> <li>k) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stromes entstehen, beschreiben</li> </ul>			
4	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über mögliche Umweltbelastungen durch Lärm, Staub, Gase, Dämpfe, Reststoffe und Abwasser und deren Ursachen Auskunft geben sowie bei deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>b) branchenbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts beachten</li> <li>c) Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung nutzen, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen</li> <li>d) mit Energiearten des Ausbildungsbetriebes umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>			
5	Fachbezogene Rechtsvorschriften anwenden (§ 4 Nr. 5)	<p>branchenbezogene Bestimmungen beachten und anwenden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gesetzliche Vorschriften zur Herstellung und Besteuerung des Bieres</li> <li>b) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz</li> <li>c) Lebensmittelkennzeichnungsverordnung</li> <li>d) Eichgesetz und Fertigpackungsverordnung</li> <li>e) Trinkwasserverordnung</li> <li>f) Produkthaftungsgesetz</li> </ul>			
6	Reinigen und Desinfizieren (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wirkung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bei manuellen und automatischen Arbeitsvorgängen beschreiben</li> <li>b) Konzentration der Reinigungs- und Desinfektionsmittellösungen einstellen und überprüfen</li> <li>c) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sach- und umweltgerecht einsetzen und lagern</li> <li>d) Geräte zur Reinigung und Desinfektion einsatzbereit halten</li> <li>e) automatische Reinigungsanlagen bedienen und überwachen</li> <li>f) Produktionsanlagen, Leitungen und Ventile reinigen und desinfizieren</li> <li>g) unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen mit Heißwasser oder Dampf sterilisieren</li> <li>h) Arbeitsplatz sauberhalten</li> <li>i) Anforderungen der persönlichen Arbeitshygiene einhalten</li> </ul>			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Technische Einrichtungen, Verfahrenstechnik (§ 4 Nr. 7)	a) Aufbau und Funktionsabläufe der technischen Anlagen und Maschinen in den Produktionsbereichen der Brauerei erklären b) Einrichtungen für die Versorgung und Rückgewinnung von Strom, Dampf oder Heißwasser, Druckluft, Kälte, Wasser und Kohlensäure nutzen	6		
		c) brautechnologische Verfahren unterscheiden d) Einrichtungen der Meß-, Regel- und Steuerungstechnik sowie der elektronischen Datenverarbeitung handhaben			3
		e) Betriebsdaten erfassen und bei der Vorbereitung und Durchführung von Produktions- und Arbeitsabläufen berücksichtigen f) Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Behebung veranlassen			3
8	Mikrobiologische und technisch-analytische Grundlagen (§ 4 Nr. 8)	a) bierschädigende Mikroorganismen und deren Schädigung beschreiben sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Kontaminationen durchführen b) Brauereihefen unterscheiden und beurteilen c) biologische Proben nehmen und bei ihrer Auswertung mitwirken d) Wasseranalyse durchführen		2	
		e) bei der Bieranalyse mitwirken f) nichtbiologische Haltbarkeit des Bieres prüfen g) Geschmacksfehler von Bieren feststellen und Ursachen aufzeigen			3
9	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beurteilen, lagern und einsetzen (§ 4 Nr. 9)	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe annehmen und prüfen b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe produktgerecht einlagern c) Lagerbedingungen überwachen	5		
		d) Rohstoffe zur Verwendung vorbereiten e) Hilfs- und Betriebsstoffe sachgerecht einsetzen			4
10	Malz herstellen (§ 4 Nr. 10)	a) Aufbau und Produktionsabläufe der technischen Anlagen und Maschinen der Mälzerei erklären b) Getreideförder-, Aufbereitungs- und Siloanlagen bedienen und kontrollieren c) Getreide einweichen sowie Weichanlagen bedienen und kontrollieren d) Keimanlagen beschicken, bedienen und überwachen e) Keimstadien und Kornauflösung beurteilen f) Darre beschicken, bedienen und überwachen		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Darrmalz entkeimen und einlagern h) Proben entnehmen und für die Untersuchung vorbereiten i) Weichgrad und Mälzungsschwund feststellen k) bei Getreide- und Malzanalysen mitwirken			
11	Würze gewinnen, kühlen und klären (§ 4 Nr. 11)	a) Malz annehmen und beurteilen b) Schrotten und Schrotbeschaffenheit prüfen c) Maischvorgang durch Zeit-, Temperatur- und Mengenregelung nach Biertyp und Malzqualität führen d) Verzuckerung prüfen	9		
		e) Läutereinrichtung bedienen f) Klarheit, Menge, Farbe und Konzentration der ablaufenden Würze prüfen g) Würze kochen und Hopfen geben		13	
		h) Konzentration und Menge der Ausschlagwürze bestimmen und deren Beschaffenheit beurteilen i) Würze ausschlagen und Heißtrub ausscheiden k) Würze kühlen, belüften und Kühltrub ausscheiden l) Sudbericht erstellen			14
12	Bier vergären, lagern und reifen (§ 4 Nr. 12)	a) Gärgefäße vorbereiten b) Beschaffenheit der Hefe prüfen c) Hefe geben d) Gärung führen e) Gärstadien beurteilen f) Geschmack, Geruch und Klärung des Jungbieres beurteilen g) Gärdiagramm erstellen und Gärkellervergärungsgrad errechnen	12		
		h) Lagergefäße und Bierleitungen vorbereiten i) Jungbier schlauchen k) Hefe ernten und aufbereiten l) Hefereinzucht beschreiben		8	
		m) Spundapparate bedienen n) Kohlendioxidgehalt und Extraktabbau kontrollieren o) Verlauf der Nachgärung beurteilen p) Lagertemperatur einstellen q) Lagergefäße entleeren r) Geläger behandeln s) Störungen bei der Gärung und Lagerung feststellen und bei ihrer Behebung mitwirken			9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Bier filtrieren (§ 4 Nr. 13)	a) Bierleitungen, Filter und Drucktanks vorbereiten b) Filterhilfsmittel einsetzen	10		
		c) Vor- und Nachlauf kontrollieren d) Drucktanks füllen und entleeren e) Filterdruck überwachen f) Durchflußmenge erfassen		8	
		g) Biertemperatur, Kohlendioxid- und Sauerstoffgehalt ermitteln h) Farbe, Trübung, Schaum, Geruch und Geschmack des filtrierten Bieres prüfen			10
14	Bier abfüllen und verpacken (§ 4 Nr. 14)	a) Flaschen-, Dosen-, Faß- und Kegabfüllanlagen vorbereiten b) Flaschen, Dosen, Fässer, Kegs abfüllen	10		
		c) Gebinde ausstatten und verpacken d) Funktion der automatischen Kontrollanlagen überprüfen		6	
		e) Proben für die Überwachung der Abfüllung nehmen und bei ihrer Auswertung mitwirken f) Anlagen betriebsbereit halten und auf ihre Sicherheit überprüfen			10
15	Ausschank und Produktpflege (§ 4 Nr. 15)	a) wesentliche Inhalte der Getränkeschankanlagenverordnung, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, beachten b) Schankanlagen zerlegen, reinigen und bedienen c) spezielle Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel für die Pflege der Schankanlagen einsetzen d) Transportgefäße anstechen e) Ausstattung und Nutzung des Bierkellers beschreiben f) Bierpflege durchführen, insbesondere Biertemperatur und Ausschankdruck einstellen, Gläser pflegen und produktgerechte Schanktechnik anwenden			3

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
31. 10. 95 Hundertsiebenundfünfzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Parchim-Mecklenburg) <small>neu: 96-1-2-157</small>	11 925	(219 22. 11. 95)	7. 12. 95
1. 11. 95 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Neun- und siebenzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) <small>96-1-2-79</small>	11 926	(219 22. 11. 95)	7. 12. 95
1. 11. 95 Hundertachtundfünfzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) <small>neu: 96-1-2-158</small>	11 926	(219 22. 11. 95)	7. 12. 95
8. 11. 95 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) <small>96-1-2-114</small>	12 045	(223 28. 11. 95)	7. 12. 95
8. 11. 95 Einunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) <small>96-1-2-33</small>	12 047	(223 28. 11. 95)	s. Art. 2
22. 11. 95 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-150</small>	12 205	(229 6. 12. 95)	s. Art. 2
22. 11. 95 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-151</small>	12 206	(229 6. 12. 95)	s. Art. 2
15. 11. 95 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Elbe <small>9515-10-1-20</small>	12 206	(229 6. 12. 95)	1. 1. 96
15. 11. 95 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde <small>9515-10-1-19</small>	12 206	(229 6. 12. 95)	1. 1. 96
15. 11. 95 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund <small>9515-10-1-21</small>	12 206	(229 6. 12. 95)	1. 1. 96
1. 12. 95 Einhundertneundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - <small>7400-1</small>	12 253	(230 7. 12. 95)	8. 12. 95
1. 12. 95 Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung <small>7400-1-6</small>	12 253	(230 7. 12. 95)	8. 12. 95

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 33, ausgegeben am 23. November 1995

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 95	<b>Gesetz zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften</b> .....	914
	FNA: neu: 188-68 GESTA: XC1	
26. 9. 95	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	926
28. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu .....	928

---

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Nr. 34, ausgegeben am 2. Dezember 1995

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 95	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen .....	931
27. 11. 95	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 26. Oktober 1995 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wojewoden von Gorzow als Vertreter der Regierung der Republik Polen über die Zone am Grenzübergang (Straße) Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn) .....	966
26. 9. 95	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen und seine Veröffentlichung .....	969
4. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	971
6. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, .....	971
6. 10. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	972
6. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	973
6. 10. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	974
6. 10. 95	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	975
6. 10. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien .....	976

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen . . . . .	976
9. 10. 95	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	977
10. 10. 95	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	979
10. 10. 95	Bekanntmachung der deutsch-estnischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) . . . . .	981
10. 10. 95	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen . . . . .	983
11. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe . . . . .	983
12. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe . . . . .	984
13. 10. 95	Bekanntmachung über die Verlängerung und den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . . . . .	984
19. 10. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Överschmutzungsschäden . . . . .	985
19. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden . . . . .	986
19. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden . . . . .	987
19. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen . . . . .	988
23. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu . . . . .	988
23. 10. 95	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	990
25. 10. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-iranischen Abkommens über den internationalen Güterverkehr auf der Straße und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr . . . . .	992

**Preis dieser Ausgabe:** 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 35, ausgegeben am 8. Dezember 1995**

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 95	Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. SOLAS-ÄndV) .....	994
4. 12. 95	Verordnung über die deutsch-polnische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Spessart 95“ .....	995
19. 10. 95	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1001
24. 10. 95	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1003
30. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1005
30. 10. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Erziehung, Kultur und Bildung der Republik Lettland über jugendpolitische Zusammenarbeit .....	1005
3. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht .....	1008

*Die Anlage zur 7. SOLAS-ÄndV vom 28. November 1995 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 36, ausgegeben am 12. Dezember 1995**

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 95	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen</b> .....	1010
	GESTA: XC3	
7. 12. 95	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken</b> .....	1016
	FNA: neu: 423-6	
	GESTA: XC6	
25. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen .....	1036
3. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1037
6. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	1037
6. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie des Protokolls II hierzu .....	1038
6. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1039

**Preis dieser Ausgabe:** 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse (ABI. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995)	L 267/55	9. 11. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2650/95 der Kommission vom 14. November 1995 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des GATT-Zusatzkontingents 1996 (ABI. Nr. L 272 vom 15. 11. 1995)	L 273/24	16. 11. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2372/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96 (ABI. Nr. L 242 vom 11. 10. 1995)	L 279/20	22. 11. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen (ABI. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995)	L 284/15	28. 11. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit Durchführungsvorschriften für Geflügelfleisch zu der in den Abkommen über die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft einerseits sowie Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Regelung (ABI. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995)	L 284/15	28. 11. 95